

Vereinigung Badisch-Pfälzischer Karnevalvereine e.V.

Satzung

der

**Vereinigung Badisch-Pfälzischer
Karnevalvereine e.V.**

**Fassung
2015**



Inhaltsverzeichnis

<i>Präambel</i>	3
§ 1 Name und Sitz	3
§ 2 Zweck und Aufgaben	3
§ 3 Mitgliedschaft.....	4
§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder	4
§ 5 Struktur der Vereinigung	5
§ 6 Organe der Vereinigung.....	5
§ 7 Präsidium.....	5
§ 8 Ehrenrat	6
§ 9 Vertretung der Vereinigung.....	6
§ 10 Ehrungen, Ordenskommission.....	6
§ 11 Mitgliederversammlung.....	6
§ 12 Wahlen und Beschlüsse	7
§ 13 Kassenprüfer	7
§ 14 Umweltschutz.....	8
§ 15 Auflösung.....	8
§ 16 Gender-Klausel.....	8
§ 17 Schlussvorschriften.....	8
§ 18 Inkrafttreten.....	8

Vereinigung Badisch-Pfälzischer Karnevalvereine e.V.
Wormser Landstraße 265
67346 Speyer

Postfach 2222
67332 Speyer

E-Mail: verein.badpfalz@t-online.de
Internet: www.vereinigung-badenpfalz.de

Ausgabe: 2.0 Version, 23. Juni 2015

Präambel

Im Bewusstsein der Verantwortung für die Erhaltung des fasnachtlichen und karnevalistischen Brauchtums, der Förderung des Gemeinschaftslebens sowie für die Jugendarbeit als Beitrag zur Zukunft unserer Gesellschaft in Zeiten komplexer sozialer Wandlungsprozesse hat sich die Mitgliederversammlung der Vereinigung Badisch-Pfälzischer Karnevalvereine e.V. im Jahr 2014 diese Satzung gegeben.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Die „Vereinigung Badisch-Pfälzischer Karnevalvereine e.V.“ (nachfolgend „Vereinigung“ genannt) hat ihren Sitz in Speyer. Sie ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ludwigshafen eingetragen.
- (2) Innerhalb der Vereinigung bestehen die vier regionalen Bezirke Mittelbaden, Nordbaden, Vorderpfalz und Westpfalz.
- (3) Die Vereinigung versteht sich als Regionalverband im Bund Deutscher Karneval e.V.. Sie ist ein Zusammenschluss aller Karneval- und Fasnachtsvereine, Komitees, Zünfte, Gilden, Guggenmusikgruppen, karnevalistischer Tanzsportabteilungen, Musikgruppen (nachfolgend Vereine genannt) in den in Absatz (2) genannten Gebieten, sowie aller Vereinigungen, die bodenständiges, fasnachtliches Brauchtum pflegen.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- (1) Zweck der Vereinigung ist die Förderung des traditionellen Brauchtums der Fasnacht.
- (2) Dieser Zweck wird insbesondere durch seine Aufgabenstellung verwirklicht.
Die Aufgaben der Vereinigung sind insbesondere:
 - a) Pflege und Förderung des Karnevals und der Fasnacht im südwestdeutschen Raum auf traditions- und landsmannschaftlich gebundener Grundlage
 - b) beratende und helfende Funktion gegenüber den Vereinen
 - c) Interessenvertretung der Vereine gegenüber dem Bund Deutscher Karneval e.V. sowie Kontaktpflege zu Behörden und anderen Institutionen
 - d) Förderung des Schrifttums über das Brauchtum, Verbindung zu Presse, Rundfunk, Fernsehen und sonstigen Medien
 - e) Unterhaltung eines Archivs
 - f) Durchführung von Arbeitstagungen
 - g) Kontaktpflege zu ausländischen fasnachtlichen Organisationen
 - h) Förderung der Jugendpflege
 - i) Förderung und Durchführung von Turnieren für Tanz-, Musik- und ähnliche Darbietungen im Rahmen des Satzungszweckes
 - j) Durchführung von eigenen Veranstaltungen im Rahmen des Satzungszweckes
- (3) Die Vereinigung ist selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Vereinigung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Funktionsträger sind ehrenamtlich tätig, Kosten können erstattet werden.

- (4) Die Vereinigung bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Lebensordnung und tritt für Mitgestaltung, Mitbestimmung und Mitverantwortung junger Menschen ein.

Die Vereinigung ist frei von parteipolitischen Bindungen. Sie tritt für die Menschenrechte und für religiöse und weltanschauliche Toleranz ein.

Die Vereinigung bekennt sich ausdrücklich zu den Prinzipien des Gender Mainstreamings und setzt sich für die Gleichstellung von Frauen und Männern ein.

§ 3 Mitgliedschaft

Die Vereinigung besteht aus

- a) ordentlichen Mitgliedern
- b) fördernden Mitgliedern
- c) Ehrenmitgliedern

Ordentliche Mitglieder sind die beigetretenen Vereine im Vereinigungsgebiet. In die Vereinigung können Vereine aufgenommen werden, die im Vereinigungsgebiet Brauchtum im Sinne des § 2 pflegen. Über den Aufnahmeantrag eines Vereins entscheidet das Präsidium.

Fördernde Mitglieder sind Behörden, Organisationen, Firmen und Einzelpersonen, die die Aufgaben der Vereinigung ideell unterstützen. Sie haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um die Pflege des Brauchtums im Bereich der Vereinigung besondere Verdienste erworben haben. Sie werden vom Präsidium mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit ernannt. Sie haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die ordentlichen Mitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen der Vereinigung und des zuständigen Bezirkes teilzunehmen. Sie können Anträge und Anfragen stellen sowie Wünsche und Anregungen vorbringen.
- (2) Die Vereinigung greift nicht in das Eigenleben der Vereine ein.
- (3) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Aufgaben der Vereinigung zu unterstützen.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder durch Auflösung des Vereins, bei natürlichen Personen auch durch den Tod.

Ein Austritt kann erfolgen bis 30.06. eines Jahres mit Wirkung zum Jahresende und ist dem Präsidium gegenüber schriftlich zu erklären.

- (4) Ein Ausschluss kann vom Präsidium mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.

Ein Ausschluss kann erfolgen bei grobem Verstoß gegen die Satzung oder satzungsgemäß gefasste Beschlüsse der Vereinigung, wenn das Ansehen der Vereinigung oder des Brauchtums geschädigt wurde, wenn ein Mitglied strafrechtlich rechtskräftig verurteilt ist oder bei Nichterfüllung der Beitragspflicht trotz zweimaliger Mahnung. Der Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

Gegen den Ausschluss kann innerhalb von vier Wochen beim Ehrenrat Einspruch eingelegt werden. Der Ehrenrat gibt nach Anhörung der Beteiligten eine Empfehlung. Danach entscheidet das Präsidium endgültig.

- (5) Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Beitrag wird mittels SEPA-Basislastschrift eingezogen. Hierzu ist auf dem Beitrittsantrag ein SEPA-Mandat zum Einzug der SEPA-Basislastschrift zu erteilen. Fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

Die Bezirke erheben keinen eigenen Beitrag.

§ 5 Struktur der Vereinigung

- (1) Innerhalb der Vereinigung bestehen die vier regionalen Bezirke Mittelbaden, Nordbaden, Vorderpfalz und Westpfalz.
Die Bezirke organisieren sich selbstständig im Rahmen dieser Satzung.

Die Bezirksvorsitzenden werden von den jeweiligen Bezirksversammlungen für drei Jahre gewählt.

Die Wahl erfolgt jeweils in dem Jahr, in dem auch die zu wählenden Präsidiumsmitglieder der Vereinigung ordentlich zu wählen sind.
Die Bezirke können sich eine Geschäftsordnung geben.

- (2) Innerhalb der Vereinigung besteht eine Jugendorganisation, die Baden-Pfalz-Jugend. Sie ist eigenverantwortlich im Rahmen ihrer Jugendordnung und unter Beachtung der Satzung der Vereinigung tätig und wählt ihre eigenen Leitungsorgane.

§ 6 Organe der Vereinigung

Organe der Vereinigung sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. das Präsidium

§ 7 Präsidium

- (1) Das Präsidium besteht aus
 - a) dem Präsidenten
 - b) einem Vizepräsidenten für Baden
 - c) einem Vizepräsidenten für die Pfalz
 - d) dem Schatzmeister
 - e) dem Schriftführer
 - f) den Vorsitzenden der vier Bezirke
 - g) dem Pressereferenten
 - h) dem Obmann für Tanzturniere
 - i) dem Vorsitzenden der Ordenskommission
 - j) dem Häsbeauftragten
 - k) dem Vorsitzenden der Baden-Pfalz-Jugend

Die Positionen Buchstabe a) bis e) werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Position Buchstabe f) wird in der jeweiligen Bezirksversammlung gewählt. Die Positionen Buchstabe g) bis j) werden von den gewählten Präsidiumsmitgliedern berufen.

Die Position Buchstabe k) wird von der Jugendversammlung der Baden-Pfalz-Jugend gewählt.

- (2) Die zu wählenden Ämter werden für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Das gewählte Präsidium bleibt nach Ablauf der Amtszeit so lange im Amt, bis eine ordentliche Neuwahl durchgeführt wurde.
- (3) Die Berufungen erfolgen unmittelbar nach der ordentlichen Präsidiumswahl ebenfalls für die Dauer von drei Jahren. Das gewählte Präsidium kann jederzeit eine Berufung zurücknehmen, wenn Gründe im Sinne von § 4 (4) vorliegen.
- (4) Bei Ausscheiden eines Präsidiumsmitgliedes wird vom restlichen Präsidium eine kommissarische Besetzung bis zum nächsten regulären Wahl- bzw. Berufungstermin vorgenommen.

- (5) Dem Präsidium obliegt die Entscheidung über alle Angelegenheiten, soweit nicht die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung gegeben ist. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit des Präsidiums anwesend ist. Zur Beschlussfassung ist die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen ausreichend, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.
- (6) Die Mitglieder der Verbandsjugendleitung werden in der Verbandsjugendversammlung gewählt. Der Vorsitzende der Baden-Pfalz-Jugend vertritt die Interessen der Baden-Pfalz-Jugend im Präsidium. Die Verbandsjugendleitung führt die laufenden Geschäfte der Baden-Pfalz-Jugend im Rahmen dieser Satzung und der Jugendordnung. Sie legt die Kassen- und Tätigkeitsberichte über das abgelaufene Geschäftsjahr auch der Mitgliederversammlung der Vereinigung vor. Die Verbandsjugendleitung kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 8 Ehrenrat

- (1) Der Ehrenrat ist zuständig als Berufungsinstanz gegen einen Ausschluss aus der Vereinigung. Weiterhin hat der Ehrenrat die Aufgabe bei Differenzen zwischen Mitgliedsvereinen oder ihren führenden Vereinsmitgliedern vermittelnd tätig zu werden, wenn die beteiligten Mitgliedsvereine ihn anrufen.

Von den Vereinen, die den Ehrenrat in Anspruch nehmen, wird eine Kostenpauschale erhoben, die vom Präsidium festgesetzt wird.

- (2) Der Ehrenrat umfasst vier Mitglieder. Aus jedem Bezirk wird ein Mitglied entsandt, die Berufung erfolgt durch die Bezirksmitgliederversammlungen. Die Berufung erfolgt für drei Jahre. Scheidet ein Ehrenratsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, wird von der nächsten ordentlichen Bezirksmitgliederversammlung eine Nachberufung für den Rest der ordentlichen Amtszeit vorgenommen.
- (3) Der Ehrenrat bestimmt aus seinen Reihen einen Versammlungsleiter. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Der Präsident der Vereinigung bzw. ein von ihm beauftragtes Präsidiumsmitglied hat das Recht zur Teilnahme an den Versammlungen des Ehrenrates.
- (4) Die Tätigkeit des Ehrenrates erfolgt ehrenamtlich.

§ 9 Vertretung der Vereinigung

- (1) Gesetzlicher Vertreter der Vereinigung im Sinne von § 26 BGB sind der Präsident und die Vizepräsidenten. Jeder von ihnen ist alleine vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird jedoch bestimmt, dass die Vizepräsidenten nur im Fall der Verhinderung des Präsidenten gemeinsam zur Vertretung berufen sind.
- (2) Für bestimmte Aufgaben gewählte oder berufene Funktionsträger sind für diesen Bereich vertretungsberechtigt (§ 30 BGB).

§ 10 Ehrungen, Ordenskommission

Die Vereinigung verleiht an besonders verdiente Fasnachter besondere Ehrenorden, insbesondere den Goldenen Löwen und den Goldenen Löwen mit Brillanten.

Das Präsidium beschließt hierfür die erforderlichen Regelungen und Ordnungen. Dies beinhaltet auch die Einrichtung einer Ordenskommission.

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr, spätestens 6 Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres, ist eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden auf Beschluss des Präsidiums oder wenn $\frac{1}{3}$ der Mitglieder die Einberufung verlangen.

- (2) Als satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung gilt, wenn die Mitglieder mindestens drei Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung vom Präsidenten oder im Verhinderungsfall von einem seiner beiden Stellvertreter eingeladen sind. Als schriftlich gilt auch eine Einladung per E-Mail.
- (3) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung bei der Geschäftsstelle eingegangen sein.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten geleitet, bei Verhinderung von einem seiner Vertreter.

Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Präsidenten und Schriftführer zu unterschreiben ist.

- (5) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Aufgaben zuständig:
 1. Entgegennahme des Geschäftsberichts des Präsidenten über das vorangegangene Geschäftsjahr
 2. Entgegennahme des Kassenberichts
 3. Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
 4. Entlastung des gewählten Präsidiums
 5. Satzungsgemäß erforderliche Wahlen
 6. Festsetzung des Mitgliedsbeitrags
 7. Satzungsänderungen
 8. Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 9. Bestätigung der Jugendordnung und von Änderungen der Jugendordnung
 10. Entscheidung über die Auflösung der Vereinigung

§ 12 Wahlen und Beschlüsse

Bei Abstimmungen oder Wahlen innerhalb der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende ordentliche Mitglied eine Stimme.

Eine abwesende Person ist bei vorliegender schriftlicher Zustimmung wählbar.

Für die Durchführung der Wahlen kann von der Mitgliederversammlung ein Wahlleiter oder eine Wahlkommission bestimmt werden.

Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Regel durch Handzeichen. Abstimmungen und Wahlen werden geheim durchgeführt, wenn die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten dies beschließt.

Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Auflösung der Vereinigung kann nur mit einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern beschlussfähig.

§ 13 Kassenprüfer

Von der Mitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von drei Jahren zu wählen. Die Wahl erfolgt im gleichen Jahr wie die ordentliche Wahl der zu wählenden Präsidiumsmitglieder.

Scheidet ein Kassenprüfer vor Ende seiner Amtszeit aus, wählt das Präsidium für die Zeit bis zum nächsten ordentlichen Wahltermin einen Nachfolger.

§ 14 Umweltschutz

In der Verantwortung für die künftigen Generationen berücksichtigt die Vereinigung bei ihren Aktivitäten den Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen des Menschen.

§ 15 Auflösung

Die Auflösung der Vereinigung kann nur von einer satzungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Vereinigung wird aufgelöst durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wenn $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmen § 12.

Im Falle der Auflösung der Vereinigung erfolgt die Liquidation durch zwei Liquidatoren, die von der die Auflösung beschließenden Mitgliederversammlung zu bestellen sind.

Bei Auflösung der Vereinigung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das vorhandene Vermögen an die gemeinnützige Stiftung „Haus der Badisch-Pfälzischen Fasnacht“, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 16 Gender-Klausel

Aus Gründen der Textökonomie werden in dieser Satzung weibliche Formen nicht explizit angeführt. An dieser Stelle wird jedoch ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sich alle personenbezogenen Formulierungen grundsätzlich gleichermaßen auf Frauen und Männer beziehen.

§ 17 Schlussvorschriften

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Das Präsidium ist berechtigt, redaktionelle Änderungen, soweit sie den Sinn der Satzung nicht verändern, sowie solche, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formellen Gründen verlangt werden, vorzunehmen. Die Mitgliederversammlung ist zu informieren.
- (3) Alle in dieser Satzung nicht geregelten Bestimmungen richten sich nach den Regelungen für eingetragene Vereine des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).
- (4) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise ungültig sein oder werden, so wird dadurch nicht der Bestand der ganzen Satzung berührt.
- (5) Jedes neue Mitglied ist verpflichtet Einblick in die Satzung zu nehmen, welche beim Eintritt vom Präsidium auszuhändigen ist.
- (6) Diese Satzung ersetzt die bei der Mitgliederversammlung vom 20.06.2014 beschlossene Satzung.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.